



**Gemeindeamt Fließ**  
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**  
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333  
Email: [gemeinde@fliess.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@fliess.tirol.gv.at)

# PROTOKOLL

über die 1. Gemeinderatssitzung am 14. Februar 2014

**BEGINN:** 20.00 Uhr

**ANWESENDE:**

<b>BGM Ing. Bock Hans-Peter</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>Bgm.-Stv. Mag.(FH) Ing. Huter Wolfgang</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>GV Spiß Markus</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>GR<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup>. Partl Alexandra</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>GR Gigele Reinhold</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>GR File Christian</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>GR Mag. Jäger Reinhold</b>	ÖVP - FLIESS
<b>GV Knabl Günter</b>	ÖVP - FLIESS
<b>GV Schlatter Peter</b>	ÖVP - FLIESS
<b>GR Schwarz Ewald</b>	ÖVP - FLIESS
<b>GR<sup>in</sup> Posch Anita</b>	ÖVP - FLIESS
<b>GR<sup>in</sup> Orgler Martha</b>	ÖVP Hochgallmigg – Martha Orgler
<b>GR Hairer Walter</b>	Einheitsliste Piller
<b>EGR Röck Florian</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>EGR Gfall Josef</b>	ÖVP – FLIESS

**ENTSCULDIGT:**

<b>GR Fritz Rudolf</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>GR Mayer Andreas</b>	ÖVP - FLIESS
<b>EGR Mag. Knabl Manfred</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)

**TAGESORDNUNG:**

- 1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.
- 2.) Genehmigung des Protokolls der 8. Gemeinderatssitzung vom 20. Dezember 2013;
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Bericht Überprüfungsausschuss
- 6.) Jahresrechnung 2013 – Beratung und Beschlussfassung
- 7.) Grundangelegenheiten
- 8.) Auftragsvergaben
- 9.) Raumordnungsangelegenheiten
- 10.) Parkabgabenverordnung – Festsetzung der Parkabgaben
- 11.) Personalangelegenheiten
- 12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

### **1.) Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates:**

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 1. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Der Bürgermeister begrüßt besonders den Planer des Gemeindezentrums Arch. DI Rainer Köberl.

### **2.) Genehmigung des Protokolls der 8. Gemeinderatssitzung vom 20.12.2013:**

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 8. Gemeinderatssitzung vom 20.12.2013 mit 12 Stimmen. 3 Gemeinderatsmitglieder waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

### **3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder:**

Von Seiten der Zuhörer wurden keine Anfragen gestellt.

### **4.) Information durch den Bürgermeister**

- a.) Arbeiterpartie:
  - Der Großteil der Arbeiter ist derzeit arbeitslos gemeldet bzw. im Zeitausgleich
  - Winterdienst
  - Gewerbepark Nesselgarten (Fenster, Tore, Decken...)
- b.) Am Montag den 03.02.2014 hat die TIWAG im Lantech das Projekt „Ausbau Inn-Kraftwerk Prutz-Imst“ vorgestellt. Es soll ein zweiter Triebwasserstollen mit einer Länge von 11,5 km und einer Fallhöhe von 145 m errichtet werden. Das Arbeitsvermögen im Regeljahr beträgt 140 bis 200 GWh (abhängig vom Ausbau des Kaunertalkraftwerkes). Die Gesamtinvestitionssumme beträgt ca. 210 Mio €. Die Planungszeit soll 3-5 Jahre, die Bauzeit 4 Jahre betragen.
- c.) Der Bürgermeister berichtet von einer Verhandlung mit Mag. Bernhard Walser (Abt. Agrargemeinschaften) mit den Vertretern der Agrargemeinschaft Fließ und der Gemeinde Fließ (Gemeindevorstand). Ebenfalls anwesend waren die Vertreter der Bezirksforstinspektion DI Hauser und Ing. Maynollo. Thema dieser Verhandlung war die Regulierung der Agrargemeinschaft Fließ. Die Verhandlungsschrift sowie eine Mitteilung über den Rechtholzbezug 2014 werden diesem Protokoll angehängt.
- d.) Der Bürgermeister berichtet über die Verhandlungen mit der TIGAS über die Nutzung der LWL-Hauptleitung. Grundsätzlich ist die TIGAS bereit die bereits verlegten Leitungen zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich fand eine Besprechung mit den betroffenen Bürgermeistern statt. Es wird derzeit abgeklärt ob ein Gemeindeverband gegründet wird oder ob eine vertragliche Regelung ausreichend ist.
- e.) Arch. DI Rainer Köberl gibt dem Gemeinderat einen Zwischenbericht über die Baustelle Gemeindezentrum. Er geht in seinem Bericht im Speziellen auf die Fassaden (Holzlattung, Putz, Cortenstahl, Betonfertigteile) ein. Über die Böden (innen und außen) sowie die Einrichtung wurde ebenfalls diskutiert.

### **5.) Bericht des Überprüfungsausschusses:**

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GV Knabl Günter trägt den Bericht wie folgt vor:

### Protokoll-Überprüfungsausschuß

Anwesende: Knabl Günther  
Hairer Walter  
Gigele Reinhold  
Hann Myriam  
Erhart Daniel

Angaben aller Beträge in Euro!

#### KASSASTÄNDE:

Gesamtbestand:	E	12.545.877,36
	A	<u>12.544.990,25</u>
	Stand	<u><u>887,11</u></u>

#### KONTEN:

SPK Imst	-26,82	31.12.2013
RAIBA	-10.513,19	06.02.2014
Volksbank	7.222,82	06.02.2014
HYPO	<u>4.204,30</u>	31.12.2013
GUTHABEN	<u><u>887,11</u></u>	

#### BELEGPRÜFUNG:

Stichprobenartige Überprüfung folgender Belege:

RAIBA	
10277 - 10279	
389 - 393	28.1.2014
10154 - 10164	
299 - 306	20.1.2014
13399 - 13401	
5433 - 5476	30.12.2013
13240 - 13241	
5018 - 5073	5.12.2013
VOLKSBANK	
289-291	
10130 - 10142	17.1.2014
13039 - 13061	
4784 - 4785	15.11.2013
12320 - 12324	
3687 - 3688	3.9.2013

Alle Belege wurden ordnungsgemäß vorgefunden und es konnten keine Abweichungen mit den Kontoauszügen festgestellt werden.

#### Prüfung der Jahresrechnung 2013

**HAUSHALT:****Ordentlicher Haushalt**

Einnahmenvorschreibung	6.527.301,66
Ausgabenvorschreibung	<u>6.557.623,88</u>
Ergebnis	<u><u>-30.322,22</u></u>
Voranschlag	<u>0,00</u>

**Ausserordentlicher Haushalt**

Einnahmenvorschreibung	2.185.578,46
Ausgabenvorschreibung	<u>2.301.578,46</u>
Ergebnis	<u><u>-116.000,00</u></u>
Voranschlag	<u>0,00</u>

**Einnahmen - Steuern - Vergleich mit Vorjahren:**

	2013	2012	2011	
Grundsteuer A	<b>4.050,42</b>	4.046,62	4.020,12	0,1%
Grundsteuer B	<b>126.280,95</b>	125.617,95	120.800,53	0,5%
Kommunalsteuer	<b>246.904,30</b>	239.002,36	231.232,05	3,3%
Getränkesteuer	<b>0,00</b>	0,00	0,00	
Vergnügungssteuer	<b>516,50</b>	785,10	778,50	-34,2%
Hundesteuer	<b>6.287,83</b>	6.021,63	5.379,95	4,4%
Verwaltungsabgaben	<b>13.651,07</b>	14.056,92	11.935,06	-2,9%
Sonstige Gemeindeabgaben (Mahnspesen...)	<b>2.615,98</b>	3.932,27	3.236,91	-33,5%
<b>Summe</b>	<b>400.307,05</b>	393.462,85	377.383,12	<b>1,7%</b>

**Weiter Einnahmen:**

	2013	2012	2011	
Abg. Ertragsanteile	<b>2.424.769,87</b>	2.323.305,67	2.254.521,10	4,4%
Abg. nach der TBO (Erschließungskosten)	<b>81.143,05</b>	54.925,45	69.251,47	47,7%
Benützungsgem. gemäß FAG	<b>725.027,65</b>	619.344,00	587.985,47	17,1%
Verkaufs- u. Leistungserlöse	<b>368.318,83</b>	564.638,93	428.887,39	-34,8%
Sonstige Einn. aus wirtschaftl. Tätigkeit	<b>186.664,18</b>	203.177,24	210.781,20	-8,1%
Lfd. Transferzahlungen (Zuschüsse Beitr.)	<b>1.323.841,48</b>	1.187.996,39	1.199.615,66	11,4%
Gewinnentnahme der Gemeinde von Unternehmen	<b>124.036,92</b>	272.296,20	190.584,53	-54,4%
<b>Summe</b>	<b>5.233.801,98</b>	5.225.683,88	4.941.626,82	<b>0,2%</b>
<b>Summe fortdauernde Einnahmen</b>	<b>5.634.109,03</b>	5.619.146,73	5.319.009,94	<b>0,3%</b>

**Ausgaben:**

	2013	2012	2011	
Bezüge der Organe	<b>58.547,38</b>	57.108,80	56.913,88	2,5%
Personalaufwand	<b>1.284.856,24</b>	1.272.958,16	1.142.068,28	0,9%
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	<b>196.334,00</b>	196.252,89	161.553,89	0,0%
Sonstige Verwaltung u. Betriebsaufwand	<b>913.413,60</b>	1.002.807,15	859.473,55	-8,9%
Lfd. Transferzahlungen (KH, Schulen usw.)	<b>1.367.472,49</b>	1.322.495,61	1.278.632,73	3,4%
Gewinnentnahme d. Gde. von Untern.	<b>124.036,92</b>	272.296,20	190.584,53	-54,4%
Zufuhr zu Rücklagen	<b>135,06</b>	775,91	1.012,74	-82,6%
<b>Summe fortd. Ausgaben ohne Schuldend.</b>	<b>3.944.795,69</b>	4.124.694,72	3.690.239,60	<b>-4,4%</b>

**Ermittlung der Finanzlage:**

Summe fortdauernde Einnahmen	<b>5.634.109,03</b>	5.619.146,73	5.319.009,94	0,3%
minus Summe fortdauernde Ausgaben	<b>3.944.795,69</b>	4.124.694,72	3.690.239,60	-4,4%
Bruttoergebnis der fortd. Gebarung	<b>1.689.313,34</b>	1.494.452,01	1.628.770,34	13,0%
minus lfd. Schuldendienst (Zins u. Tilgung)	<b>682.574,43</b>	684.995,30	685.264,35	-0,4%
Verschuldungsgrad in %	40,41	45,84	42,07	-11,8%
Nettoergebnis fortdauernde Gebarung	<b>1.006.738,91</b>	809.456,71	943.505,99	24,4%

**Verschuldungsgrad:**

2013	40,41 %
2012	45,84 %
2011	42,07 %
2010	42,17 %
2009	52,05 %

**Anmerkung:**

**21 - 50 % mittlere Verschuldung**  
51 - 80 % starke Verschuldung  
über 80 % Vollverschuldung

**SCHULDENDIENST:**Kategorie I

(stehen keine Einnahmen gegenüber):

Stand 01.01.2013	1.526.174,33
Zugang	100.000,00
Tilgung	119.400,98
Zins	9.795,21
Stand 31.12.2013	<u>1.506.773,35</u>

Kategorie II

Stand 01.01.2013	6.546.695,32
Zugang	1.260.000,00
Tilgung	501.061,90
Zins	52.316,34
Stand 31.12.2013	<u>7.305.633,42</u>

Gesamtsschulden	01.01.2013	8.072.869,65	
	31.12.2013	8.812.406,77	€ 739.537,12

Tilgung gesamt	620.462,88
Zins gesamt	62.111,55
Summe	<u>682.574,43</u>

Zinersätze gesamt	417.928,72
Nettoaufwand	<b>264.645,71</b>

**PRO KOPF- VERSCHULDUNG:**

2013	(3000 EW)	2.937,47
2012	(3000 EW)	2.690,96
2011	(3000 EW)	2.715,95
2010	(3000 EW)	3.050,29
2009	(3000 EW)	3.274,96
2008	(3000 EW)	2.949,02

2007	(3000 EW)	2.721,42
2006	(3000 EW)	2.572,16
2005	(3000 EW)	2.665,49
2004	(3000 EW)	2.842,81
2003	(3000 EW)	2.971,64
2002	(3000 EW)	2.871,61

**RÜCKLAGEN:**

Weideverbesserung	8.372,40
Betriebsmittel	<u>84.234,25</u>
Summe	<u><u>92.606,65</u></u>

**EINMALIGE ZUSCHÜSSE VON BUND, LAND u. Gemeinden:**

LEADER-Förderung Moorweg	29.031,17
Landesfeuerwehrfonds FF-Dorf	8.780,00
Landesfeuerwehrfonds FF-Piller	26.260,00
KAT-Fonds FF-Piller	82.375,12
Förderung Fotovoltaikanlagen	32.771,00
Zuschuss Steppenhänge	15.719,83
BDZW Asphaltierung	55.000,00
BDZW Hauptschule	255.000,00
BDZW Gemeindezentrum	150.000,00
Zuschuss Ideenwettbewerb Gemeindezentrum	29.410,00
Zuschuss Bodenfonds Gemeindezentrum	<u>30.000,00</u>
	<u><u>714.347,12</u></u>

**RÜCKSTÄNDE:**

Die Rückstände wurden vom Prüfungsausschuss durchgesehen.  
Es konnten keine gravierenden Mängel festgestellt werden.

Summe Rückstände:

	2013	2012	2011	2010
Wassergebühr	118,83	959,17	1.036,29	871,91
Zählermiete	40,59	38,82	38,32	15,14
Kanalgebühr	779,37	4.146,74	3.777,70	3.562,32
Grundsteuer A	5,15	-2,55	-0,85	-1,80
Grundsteuer B	1.889,12	2.693,41	2.038,30	1.899,47
Abr. Heilbehelfe	457,57	89,06	65,70	
Kommunalsteuer	1.289,59	0,04	-182,39	-383,82
Hundesteuer	461,59	238,10	131,83	203,65
Grundgebühr Müll	0,00	0,00	151,28	151,28
Sperrmüll	0,00	0,00	101,55	84,96
Container Verkauf	30,27	0,00	20,91	
Benützung Totenkapelle	0,00	0,00		
Friedhofgebühr	130,01	94,00	52,80	85,65
Grabgebühr einmalig	0,00	0,00	0,00	923,44
Weidesteuer	4,35	4,35	1,45	4,35
Pachtgebühr u. Pauschalgebühr	23,00	-0,09	26,31	2.713,10
Tierseuchenbeitrag	57,50	22,50	8,50	42,50
Biomüll	820,65	642,64	547,62	302,54
Elternbeiträge	152,74	0,00		

Meldebestätigungen	2,10	0,00	0,00	0,57
Bereitstellung Wasser	1.597,09	660,11	636,15	669,99
Bereitstellung Kanal	4.569,40	2.374,79	2.729,28	2.753,98
Kanalgebühr Pauschal	95,36	0,00	-189,45	-184,09
Grundgebühr Müll	2.099,03	2.761,64	1.716,52	1.455,95
Restmüll	117,33	168,59	73,98	0,40
Kanalgebühr Zählerabhängig	0,00	0,00	-0,01	-0,01
Mahngebühren/Säumniszuschlag	830,69	1.046,04	842,23	838,66
Kanalanschlußgebühr einmalig				
Wasseranschlußgebühr	3.888,22	5.653,83	4.592,86	14.072,69
Kanalanschlußgebühr laufend	34.348,99	22.043,72	33.560,53	41.214,36
Erschließungskosten	3.299,21	0,03	0,01	8.568,63
<b>Summe Rückstände Personen</b>	<b>57.107,75</b>	<b>43.634,94</b>	<b>51.777,42</b>	<b>79.865,82</b>
Ertragsanteile	191.631,20	178.427,56	269.990,80	232.202,00
Tierseuchenbeitrag				
Durchläufer	-57,50	-22,50	-8,50	-42,50
<b>Gesamtrückstände per 31.12.13</b>	<b>248.681,45</b>	<b>222.040,00</b>	<b>321.759,72</b>	<b>312.025,32</b>
<b>Rückstände Personen per 31.12.12 noch nicht fällige Rückstände</b>	<b>57.107,75</b>	<b>43.634,94</b>	<b>51.777,42</b>	<b>79.894,55</b>
	<b>-37.356,83</b>	<b>-24.463,32</b>	<b>-31.670,35</b>	<b>-39.849,51</b>
	<b>19.750,92</b>	<b>19.171,62</b>	<b>20.107,07</b>	<b>40.045,04</b>
<b>-&gt; davon (derzeit) uneinbringlich</b>	<b>-7.978,61</b>	<b>-10.557,68</b>	<b>-9.678,98</b>	<b>-8.948,98</b>
<b>Summe</b>	<b>11.772,31</b>	<b>8.613,94</b>	<b>10.428,09</b>	<b>31.096,06</b>

#### ÜBERSCHREITUNGEN/ABWEICHUNGEN:

Der Prüfungsausschuss sah sämtliche Überschreitungen und alle Abweichungen zum Vorschlag durch.

Die Überschreitungen bei den einzelnen Haushaltsstellen (Voranschlagsgruppen)

kamen durch unvorhersehbare Aufwendungen oder unvorhersehbare Preissteigerungen zustande. Jedoch sind alle Ausgabenüberschreitungen durch Einnahmenüberschreitungen gedeckt.

#### ZUSAMMENFASSUNG:

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

- Die Überschreitungen zu genehmigen
- Der Jahresrechnung zuzustimmen
- Der Finanzverwaltung für die saubere und ordnungsgemäße Buchführung zu danken.

Ende: 21.45 Uhr

Der Obmann:

GR Knabl Günther

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis.

#### 6.) Jahresrechnung 2013 – Beratung und Beschlussfassung:

Die Gemeindegeldverwalter Erhart Daniel und Kathrein Myriam tragen den Rechnungsabschluss 2013 in gewohnter Weise vor.

## Ordentlicher Haushalt

Einnahmenvorschreibung	€	6.527.301,66
Ausgabenvorschreibung	€	6.557.623,88
<b>Jahresergebnis</b>	<b>€</b>	<b>-30.322,22</b>

Einnahmenabstättung	€	6.500.660,21
Ausgabenabstättung	€	6.739.700,63
Kassen(fehl)bestand	€	-239.040,42
Einnahmerückstände	€	248.681,45
Zwischensumme	€	9.641,03
Ausgabenrückstände	€	39.963,25
<b>Jahresergebnis</b>	<b>€</b>	<b>-30.322,22</b>

## Außerordentlicher Haushalt

Einnahmenvorschreibung	€	2.185.578,46
Ausgabenvorschreibung	€	2.301.578,46
<b>Jahresergebnis</b>	<b>€</b>	<b>-116.000,00</b>

Einnahmenabstättung	€	2.185.578,46
Ausgabenabstättung	€	2.264.023,36
Kassen(fehl)bestand	€	-78.444,90
Einnahmerückstände	€	0,00
Zwischensumme	€	-78.444,90
Ausgabenrückstände	€	37.555,10
<b>Jahresergebnis</b>	<b>€</b>	<b>-116.000,00</b>

## Gesamtübersicht über den OH.

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Vertretungskörper u. allgem. Verwaltung	€ 5.746,51	442.006,56
öffentl. Ordnung u. Sicherheit	€ 234.693,26	397.552,99
Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	€ 482.150,87	1.334.514,06
Kunst, Kultur und Kultus	€ 20.783,08	102.953,11
Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	€ 42.916,16	397.198,76
Gesundheit	€ 128.239,90	699.372,00
Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	€ 465.524,33	720.201,84
Wirtschaftsförderung	€ 0,00	158.100,87
Dienstleistungen	€ 1.617.437,83	1.776.583,92
Finanzwirtschaft	€ 3.463.879,22	529.139,77
<b>Summe ohne Abwicklung Vorjahr</b>	<b>€ 6.461.371,16</b>	<b>6.557.623,88</b>

## Gesamtübersicht über die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben

	Einnahmen	Ausgaben
Generalsanierung Hauptschule 2. Bauabschnitt	€	14.779,28
Generalsanierung Hauptschule 3. Bauabschnitt	€	369936,93
Einrichtungsgegenstände	€	23.102,83
Vergütungen	€	43.682,65
Bedarfszuweisung	€ 255.000,00	
Darlehen	€ 100.000,00	
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€ 96.501,69	
<b>Summe</b>	<b>€ 451.501,69</b>	<b>451.501,69</b>

	Einnahmen	Ausgaben
Gewerbepark Nesselgarten	€	141.445,08
Vergütungen	€	20.413,38
Sonstige Einnahmen	€ 12.150,00	
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€ 49.708,46	
<b>Summe</b>	<b>€ 61.858,46</b>	<b>161.858,46</b>

	Einnahmen	Ausgaben
Erneuerung WL-Dorf	€	3.948,53
WLF-Darlehen	€	
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€ 3.948,53	
<b>Summe</b>	<b>€ 3.948,53</b>	<b>3.948,53</b>

	Einnahmen	Ausgaben
Sanierung Kanalnetz Dorf	€	150.446,02
Sonstige Ausgaben	€	327,84
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€ 134.773,86	
<b>Summe</b>	<b>€ 134.773,86</b>	<b>150.773,86</b>

	Einnahmen	Ausgaben
Abbrucharbeiten "alte VS"	€	65.921,58
Neubau Gemeindezentrum	€	1.447.924,15
Vergütungen	€	16.622,90
Sonstige Ausgaben	€	3.027,29
Entnahme Sonderrücklage	€ 50.576,77	
Darlehen	€ 1.260.000,00	
Landeszuschuss Ideenwettbewerb	€ 29.410,00	
Zuschuss Bodenfonds	€ 30.000,00	
Bedarfszuweisung	€ 150.000,00	
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€ 13.509,15	
<b>Summe</b>	<b>€ 1.533.495,92</b>	<b>1.533.495,92</b>

Der Bürgermeister erläutert das Rechnungsergebnis.

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an den Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang und verlässt den Sitzungssaal. Er wird bei diesem Tagesordnungspunkt nicht von einem Ersatzmitglied vertreten.

Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang stellt fest, dass der Rechnungsabschluss 2013 in der Zeit von 29.01.2014 bis 12.02.2014 nach den Richtlinien der TGO zur „Allgemeinen Einsichtnahme“ im Gemeindeamt aufgelegt ist. Weiters wurde dieser am 10.02.2014 vom Prüfungsausschuss vorgeprüft.

Er stellt den Rechnungsabschluss 2013 nochmals zur Diskussion.

Die Beschlussfassung wird zweigeteilt vorgenommen:

1. Auf Antrag von Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang beschließt der Gemeinderat alle Ausgabenüberschreitungen im Block einstimmig (14 Stimmen).
2. Weiters beschließt der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2013 in seinem gesamten Umfang einstimmig (14 Stimmen).

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter wird sodann wieder in den Sitzungssaal gerufen.

Der Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang stellt somit fest, dass der Rechnungsabschluss 2013 im gesamten Umfang vom Gemeinderat nunmehr einstimmig beschlossen wurde. Damit ist auch die Entlastung des Bürgermeisters Ing. Bock Hans-Peter als Rechnungsleger für das Rechnungsjahr 2013 einstimmig gegeben.

Der Vizebürgermeister bedankt sich im Namen des Gemeinderates beim Bürgermeister und bei der gesamten Gemeindeverwaltung (Gemeindekassa) für die Bemühungen, die Sparsamkeit und die saubere Verwaltung. Er hebt das Nettoergebnis der fortdauernden Gebarung besonders hervor. Er lobt die Umsetzung bzw. Abrechnung der Großprojekte und die erreichten Bedarfszuweisungen und Zuschüsse.

Damit übergibt er den Vorsitz wieder an den Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter zurück.

Der Bürgermeister bedankt sich ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung und beim gesamten Gemeinderat für die gute und gemeinsame Arbeit, die Einstimmigkeit und das entgegengebrachte Vertrauen.

## **7.) Grundangelegenheiten:**

- a) Knabl Friedolin möchte eine Teilfläche von ca. 180 m<sup>2</sup> der Gp. 4311/5 von der Gemeinde kaufen. Auf dieser Teilfläche befindet sich ein Bienenhaus (ehem. Niederwolfgruber) das er bereits gepachtet hat. Diese Grundangelegenheit wird an den Bauausschuss übertragen.
- b) Die Neue Heimat Tirol sucht derzeit Gründe für die Errichtung von kleineren Wohnanlagen (Eigentum bzw. Miete). Diesbezüglich hat es auch eine Besprechung in der Gemeinde gegeben wo auch verschiedene Baugrundstücke (Schlosssiedlung, Piller, Urgen, Niedergallmigg) besichtigt wurden.
- c) Der Bürgermeister berichtet von der regen Nachfrage nach Baugrundstücken im Bereich Niedergallmigg. Aus diesem Grund wurde auch die Änderung des ÖROK vorgezogen. Dadurch könnten Baugrundstücke noch im Jahr 2014 verkauft werden.
- d) Der Refenalweg in den Piller Wiesen soll ausgebaut und mit dem neu errichteten Forstweg zusammengeschlossen werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die anteiligen Kosten (Aufteilung anteilig nach betroffener Grundfläche) zu übernehmen.

- e) Die Tiwag wird im Bereich Runserau einen Fischlift errichten. Die wasser- und naturschutzrechtliche Verhandlung findet am 19.02.2014 in der Bezirkshauptmannschaft Landeck statt. Die Tiwag braucht dafür einen Grundstreifen der Gemeinde Fließ (entlang der Gewerbefläche Runserau). Auf diesem Grund wurde der Fa. Schieferer Jürgen die Deponierung von Aushubmaterial bis längstens 2018 genehmigt. Das noch mögliche Schüttvolumen beträgt ca. 10.000 m<sup>3</sup>. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Grund für die Errichtung eines Fischliftes unter folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen:
- Der Deponieverlust (Restschüttvolumen) ist zum Preis von € 5,--/m<sup>3</sup> abzugelten. Die Gemeinde ermöglicht der Fa. Schieferer die Anlieferung von 12.500 m<sup>3</sup> Aushubmaterial auf der Gemeindedepone.
  - Die Grundinanspruchnahme ist abzulösen. Es wird ein Preis von € 80,--/m<sup>2</sup> festgesetzt. Die voraussichtlich beanspruchte Fläche beträgt ca. 800 m<sup>2</sup>. Der Grund bleibt im Eigentum der Gemeinde.

## 8.) Auftragsvergaben:

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag für die Estrichlegearbeiten im Gemeindezentrum an den Billigstbieter KPS-Ötztalputz Ges.m.b.H. zu vergeben. Die Angebote wurden von der Fa. R&S Planbau überprüft:

Bieter	Anbotsumme	Bemerkungen
Küng Bau GmbH	85.146,14	4 % NL berücksichtigt
<b>KPS-Ötztal-Putz Ges.m.b.H.</b>	<b>68.954,25</b>	<b>Kein NL</b>
Doller Böden GmbH	88.179,60	Kein NL
Polzinger GmbH		Nicht abgegeben
Estriche Fankhauser	80.970,40	5 % NL berücksichtigt

- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Fenster im Gemeindezentrum an den Billigstbieter Fa. Kröpfl zu vergeben. Die Angebote wurden von der Fa. R&S Planbau überprüft:

Bieter	Anbotsumme	Bemerkungen
<b>Fa. Kröpfl, Landeck</b>	<b>149.412,00</b>	<b>Kein NL</b>
Fa. Gitterle Christoph	170.039,50	2 % NL

- c) Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen und 1 Gegenstimme (GR<sup>in</sup> Orgler Martha) die Fa. ÖWD, Österreichischer Wachdienst, mit der Überwachung der Kurzpark- und Halte- und Parkverbotszonen zu beauftragen. Die Überwachung soll täglich (auch an den Wochenenden) erfolgen. Die Fahrtkosten werden pauschal mit € 160,-- pro Woche abgerechnet. Für den Zeitaufwand werden € 25,65/h in Rechnung gestellt. Das genaue Zeitausmaß der wöchentlichen Kontrollen wird vorerst für einen Zeitraum von 6 Monaten fixiert. Am 1. Juni soll mit den Kontrollen begonnen werden.

## 9.) Raumordnung:

### a) ÖROK:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gefahrenzonenplan immer noch nicht vorliegt. Ursprünglich sollte dieser noch im Jahr 2012 vorgelegt werden. Aus diesem Grund wird beim Amt der Tiroler Landesregierung ein Ansuchen gestellt, das ÖROK um ein weiteres Jahr zu verlängern.

### b) Änderung Flächenwidmungsplan Hochgallmigg – Walch Simon:

**Raumplanungsfachliche Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich einer Teilfläche der Gp. 2216/1 im Weiler**

# **Hochgallmigg im Hinblick auf die Errichtung einer landwirtschaftlichen Garage durch Herrn Walch Simon.**

## **1. Veranlassung:**

Gemäß den uns vorliegenden Unterlagen möchte Herr Walch Simon auf der Gp. 2216/1 eine landwirtschaftliche Garage errichten und hat dafür bei der Gemeinde Fließ um eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes angesucht.

## **2. Beurteilungsgrundlagen:**

- örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF
- Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft vom Amt der Tiroler Landesregierung mit Datum 05.12.2013
- Planskizze zur geplanten landwirtschaftlichen Garage, in denen sowohl das Ausmaß der Garage als auch deren Situierung dargestellt ist. Diese Planskizze ist auch der Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft vom Amt der Tiroler Landesregierung zu Grunde gelegen
- Mehrfache telefonische Abklärungen mit der Gemeinde Fließ

## **3. Sachverhalt:**

Wie aus der Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft hervorgeht, ist Herr Walch Simon Eigentümer eines landwirtschaftlichen Anwesens im Weiler Hochgallmigg. Die Hofstelle von Herrn Walch besteht aus einem getrennt stehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Bereich der Bpn. .254 und .257, nahe des Weilerzentrums von Hochgallmigg. Das Gelände im Bereich der bestehenden Hofstelle ist extrem steil, weshalb so gut wie keine Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Da Herr Walch laut den weiteren Ausführungen in der Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft keine entsprechend geeignete Garage zur Unterbringung der etwas größeren land- und forstwirtschaftlichen Geräte (Transporter, Ladewagen usw.) besitzt, beabsichtigt er nun, nicht unweit der Hofstelle auf der in seinem Grundeigentum befindlichen Gp. 2216/1 die Errichtung einer hierfür entsprechenden Garage. Laut dem vorliegenden Plan ist eine einstöckige Garage im Ausmaß von 5,43 x 6,36 Metern geplant. Aus agrarwirtschaftlicher Sicht wird der landwirtschaftliche Bedarf für die geplante einstöckige Garage mit einer Nutzfläche von 30 m<sup>2</sup> (lt. Plan) begründet, wobei auf Grund der geplanten Widmung nach § 47 TROG 2011 von Seiten der Gemeinde als Baubehörde darauf zu achten ist, dass eine ausschließliche landwirtschaftliche Nutzung vorliegen darf.

Der ins Auge gefasste Standort für die geplante landwirtschaftliche Garage befindet sich am nordwestlichen Grundstücksrand der Gp. 2216/1, im Bereich einer kurzen Böschung, die steil nach Süden hin ansteigt. Wie im beigefügten Orthofoto weiter ersichtlich ist, führen sowohl südlich als auch nördlich an der Umwidmungsfläche bestehende Schotterwege vorbei, die vom Baulandbereich der Siedlung Hochgallmigg kommend derzeit bereits die Gp. 2216/1 für landwirtschaftliche Zwecke verkehrsmäßig erschließen. Auch die Zufahrt zur geplanten Garage ist über die bestehenden Schotterwege möglich bzw. laut Auskunft der Gemeinde Fließ auch gegeben. Über diese Schotterwege wird weiters auch der bestehende Holzlagerplatz, der als Sonderfläche gewidmet ist und westlich an das Siedlungsgebiet Hochgallmigg angrenzt, erschlossen.

Im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ liegt die betrachtete Grundfläche knapp außerhalb der Siedlungsabgrenzung des Weilers Hochgallmigg in einer „landschaftlich wertvollen Fläche“. Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes sind diese Flächen von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Ausgenommen davon sind Baulandwidmungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung sowie jene Bereiche, für die eine konkrete Standortfestlegung für infrastrukturelle Einrichtungen und Verkehrsinfrastruktur erfolgt.

Bei der Beurteilung im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ist vor allem auf die Ziele der

- Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft, ihrer kleinräumigen Gliederung und der vorhandenen Kleinstrukturen,
- der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung von schwieriger und extensiv zu bewirtschaftenden Landschaftsräumen,
- Erhaltung der für das Landschaftsbild prägenden naturräumlichen Gestaltelemente
- Gestaltung des Überganges zwischen Siedlung und Freiraum im Sinne von gestalteten Siedlungsändern

Bedacht zu nehmen.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ ist die zur Umwidmung vorgesehene Grundfläche im Ausmaß von 88 m<sup>2</sup> derzeit als Freiland ausgewiesen. Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen sind im gegenständlichen Bereich im Flächenwidmungsplan keine ersichtlich. Aus dem beigefügten Orthofoto ist jedoch ersichtlich, dass der schmale Böschungsbereich, in dem sich die Umwidmungsfläche befindet, bewaldet sein dürfte.

#### **4. Beurteilung:**

Gemäß den Bestimmungen des § 36 Abs. 2, TROG 2011 ist es möglich, den Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprochen wird und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht.

Dahingehend kann festgehalten werden, dass die Errichtung einer landwirtschaftlichen Garage auf einer Teilfläche der Gp. 2216/1 durch Herrn Walch Simon laut der vorliegenden Stellungnahme seitens der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung betriebswirtschaftlich erforderlich ist und somit auch ein konkreter Bedarf für die dafür erforderliche Sonderflächenwidmung besteht. Der Erhalt einer funktionierenden Landwirtschaft, was ein wesentliches Ziel der Gemeinde Fließ darstellt, ist auch im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ mehrfach dokumentiert. Im § 3 Abs. 6 des Verordnungstextes zum örtlichen Raumordnungskonzept ist für Feldställe, Feldstadel und landwirtschaftliche Garagen festgehalten, dass diese – sofern betriebswirtschaftlich erforderlich – vorzugsweise an topographischen Linien, wie Feldgehölzen und landschaftlichen Randlagen bzw. an Feldwegen mit bereits bestehenden landwirtschaftlichen Objekten errichtet werden sollen, um eine landschaftliche Störung der derzeit noch unverbauten landwirtschaftlich genutzten Freiflächen zu vermeiden und die bauliche Anlage bestmöglich einzubinden. Dazu kann im gegenständlichen Fall festgestellt werden, dass die ins Auge gefasste landwirtschaftliche Garage in eine Hangböschung hineinsituiert werden soll, die direkt am Siedlungsrand des Weilers Hochgallmigg liegt. Dieser schmale Böschungsbereich befindet sich zwischen zwei Schotterwegen, über die sowohl die Gp. 2216/1 des Herrn Walch Simon als auch die nun darauf geplante Garage verkehrsmäßig erschlossen

werden. Die Errichtung von zusätzlichen Erschließungswegen für die geplante landwirtschaftliche Garage ist somit nicht erforderlich. Da der Böschungsbereich bewaldet ist, ist der vorgesehene Standort nur aus der unmittelbaren Umgebung - von den bestehenden Schotterwegen aus – einsehbar. Die derzeit bereits bestehenden landwirtschaftlich genutzten Stadel in der unmittelbaren Umgebung sind im Vergleich dazu landschaftlich exponierter. Da die zwischen zwei Schotterstraßen geplante landwirtschaftliche Garage sehr nahe am Siedlungsrand von Hochgallmigg und im unmittelbaren Nahbereich zu bereits bestehenden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Stadelgebäuden errichtet werden soll, entspricht die Situierung den geforderten Kriterien des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Landschaftsbild sind aufgrund der sehr gedeckten Lage ebenfalls gering, zumal das geplante Gebäude nur von der unmittelbaren Umgebung einsehbar ist. Zudem prägen bereits mehrere bestehende land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Gebäude bzw. Anlagen das Landschaftsbild in der näheren Umgebung, siehe dazu das beigefügte Orthofoto.

Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die geplante Sonderflächenwidmung für die landwirtschaftliche Garage von Herrn Walch Simon aus betriebswirtschaftlicher Sicht erforderlich ist, den Kriterien des örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ entspricht und auch hinsichtlich den Auswirkungen auf das Landschaftsbild vertretbar ist. Damit ist die ins Auge gefasste Widmungsänderung auch hinsichtlich den Bestimmungen des § 36 Abs. 2, TROG 2011 vertretbar. Zur Abklärung eines möglichen Baumbestandes auf der Umwidmungsfläche ist es jedoch noch eine Stellungnahme seitens der Bezirksforstinspektion Landeck einzuholen.

#### **5. Zusammenfassende raumplanungsfachliche Empfehlung:**

Aufgrund der obigen Ausführungen und bei Vorliegen einer positiven schriftlichen Stellungnahme seitens der Bezirksforstinspektion Landeck kann dem Gemeinderat aus fachlicher Sicht empfohlen werden, die in den Änderungsplänen ersichtliche Teilfläche der Gp. 2216/1 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – eingeschobige landwirtschaftliche Garage mit einer Nutzfläche von maximal 30 m<sup>2</sup>“ gemäß § 47, TROG 2011 umzuwidmen.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Planentwurfes gem. § 64 TROG 2011 einstimmig. Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilfläche der Gp. 2216/1 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – eingeschobige landwirtschaftliche Garage mit einer Nutzfläche von maximal 30 m<sup>2</sup>“ gemäß § 47, TROG 2011.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt die Umwidmung der in den Änderungsplänen ersichtlichen Teilfläche der Gp. 2216/1 von derzeit Freiland in eine „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – eingeschobige landwirtschaftliche Garage mit einer Nutzfläche von maximal 30 m<sup>2</sup>“ gemäß § 47, TROG 2011, einstimmig. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen abgegeben werden**

c) 5. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes – Siedlungsgebiet Brosgen:

## Erläuterung zur 5. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Die Gemeinde Fließ verfügt im Weiler Brosgen über einige Grundstücke, die teilweise innerhalb und zum Großteil außerhalb der derzeitigen Siedlungsabgrenzung liegen. Durch eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sollen einige Grundstücke der Gemeinde Fließ im südlichen Bereich des Weilers in die Siedlungsgrenze aufgenommen werden und ein öffentliches Siedlungsgebiet entstehen.

Der Weiler Brosgen liegt an einem Nordhang und hat derzeit zirka ein Dutzend Wohnhäuser. Er ist über die Innbrücke und die öffentliche Straße Gp. 5532/1 vom Tal aus erreichbar. Im örtlichen Raumordnungskonzept ist für den diesen Weiler derzeit eine Mischung aus landwirtschaftlicher Nutzung und Wohnnutzung vorgesehen (Z1/L01/D1). Im Bereich des geplanten Siedlungsgebietes ist allerdings ergänzend ein baulicher Entwicklungsstempel mit primärer Wohnnutzung und verdichteter Bauweise festgelegt (Z2/W03/D2). Im Zuge der Bearbeitung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ hat die Gemeinde selbst das Anliegen eingebracht, den Siedlungsbereich um zwei Bautiefen nach Süden hin zu erweitern. Da die Rechtskraft der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes noch nicht absehbar ist und laut Auskunft der Gemeinde dringender Bedarf besteht, Grundstücke in öffentlichen Siedlungsgebieten vor allem jungen Familien zur Verfügung zu stellen, soll die Erweiterung des Siedlungsbereiches im Rahmen einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgezogen werden. Bei der ins Auge gefassten Erweiterung handelt es sich um eine ca. 7400 m<sup>2</sup> große Fläche. Laut Gemeinde wird entsprechend der bestehenden Weilerstruktur eine Bebauung mit Einfamilienhäusern angestrebt. Derzeit liegt noch kein Entwurf für ein Gestaltungs- und Erschließungskonzept vor. PROALP Consult ZT wurde jedoch bereits damit beauftragt ein derartiges Konzept zu erstellen.

Ungeachtet der Absichten der Gemeinde Fließ ein öffentliches Siedlungsgebiet im Bereich Brosgen zu realisieren, ist aus fachlicher Sicht zu klären, ob ein ausreichender Änderungsgrund für das örtliche Raumordnungskonzept vorliegt und die Änderung weiters fachlich vertretbar ist. Hierzu sind vor allem auch entsprechende Stellungnahmen diverser Fachstellen einzuholen.

Gemäß § 32 Abs. 2, TROG 2011 darf das örtliche Raumordnungskonzept aus gewissen Gründen geändert werden. Für das gegenständliche Vorhaben ist lit. a relevant, wonach die Änderung zulässig ist, wenn „...wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe vorliegen und die Änderung den Zielen der örtliche Raumordnung nicht widerspricht“. Im Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in den Zielen des § 2 Abs. 2 lit. c angeführt, dass die Gemeinde Fließ eine aktive Bodenpolitik betreiben möchte, womit insbesondere auch die Schaffung von öffentlichen Siedlungsgebieten gemeint ist. Die Schaffung eines öffentlichen Siedlungsgebiets stellt somit einen ausreichenden Änderungsgrund für das örtliche Raumordnungskonzept dar und entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde Fließ.

Da die Erweiterung des Siedlungsbereiches in Brosgen bereits zur Berücksichtigung in der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ aufgenommen wurde, liegen zu der Erweiterung bereits Stellungnahmen diverser Fachstellen vor.

Seitens des Baubezirksamtes Imst-Abteilung Wasserwirtschaft wurde durch DI Thomas Walch in einem Mail eine Erweiterung um Bauplätze für 6-8 Einfamilienhäuser bezüglich der Abwasserentsorgung und der Trinkwasserversorgung aus wasserwirtschaftlicher positiv beurteilt (28.08.2013, GZ 830/604/21). Von der Abteilung Straßenbau wurde der Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts, der auch die gegenständliche Erweiterung beinhaltet, grundsätzlich positiv beurteilt (13.02.2012, GZ 4064/19-12).

Die gegenständliche Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb des raumrelevanten Bereiches für die Beurteilung durch den forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV), wobei keinerlei Gefährdungen kenntlich gemacht sind und daher keine Stellungnahme seitens der WLV erforderlich ist.

Da sich bei dem Gelände oberhalb des Weilers jedoch um ein steiles, mitunter felsdurchsetztes Gelände handelt, ist jedenfalls eine geologische Begutachtung und Stellungnahme zur Feststellung und Vorschreibung etwaiger Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Raumplanungsfachlich ist anzumerken, dass die Erweiterung des Siedlungsbereiches in Brosgen für ein öffentliches Siedlungsgebiet als grundsätzlich positiv beurteilt werden kann. Das Fehlen eines entsprechenden verkehrsmäßigen Erschließungs- und Gestaltungskonzeptes sowie die fehlende Abklärung und Sicherstellung einer bodensparenden Bebauung und Siedlungsform legt nahe, dass grundlegende Überlegungen für das öffentliche Siedlungsgebiet noch ausständig sind bzw. derzeit in Bearbeitung. Da sich die vorliegende Stellungnahme des Baubezirksamtes Imst-Abteilung Wasserwirtschaft nur auf 6-8 Einfamilienhäuser bezieht und auf der Erweiterungsfläche im Ausmaß von ca. 7400 m<sup>2</sup> und den bereits innerhalb des Siedlungsabgrenzung gelegenen unbebauten Flächen wesentlich mehr Einfamilienhäuser errichtet werden können, ist hier eine weitere Stellungnahme notwendig, wobei auch die Versorgung mit Trinkwasserabzuklären ist. Ebenso ist ein geologisches Gutachten zu der Erweiterung zu erstellen.

Erst nach Vorliegen der noch ausständigen Stellungnahmen kann aus raumplanungsfachlicher Sicht der Beschluss über die vorliegende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes empfohlen werden.

### Änderungsbereich (Änderungsplan: ORK 5 – Siedlungsgebiet Brosgen)

Im Bereich der Gpn. 1559, 1587, 1588, 1591, 1592, 1608/1, 1608/2, 1608/3 und 1616 soll die derzeitige Siedlungsgrenze erweitert werden und die landschaftliche Freihaltefläche zurückgenommen werden.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage der 5. Änderung des ÖROK einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zu diesen Änderungen eingereicht werden.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt 5. Änderung des ÖROK. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

d) 6. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes – Spils:

## Erläuterung zur 6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Die Gemeinde Fließ befindet sich derzeit im Erstellungsprozess der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Bei der Einholung der BürgerInnenanliegen wurde seitens Herrn Knabl Urban für Teile des Grundstückes Gp. 5901 im Weiler Spils eine Aufnahme in die Siedlungsabgrenzung beantragt. Auf der Gp. 5901 befindet sich die als landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmete Hofstelle von Herrn Knabl, die sich im örtlichen Raumordnungskonzept auch innerhalb der Siedlungsabgrenzung befindet. Die restliche Fläche der Gp. 5901 ist als Freiland gewidmet. Im Zuge der Bearbeitung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde das Ansuchen bereits in der Gemeinde, mit dem Antragsteller und teilweise mit diversen Fachstellen, abgeklärt. Da seitens Herrn Knabl nun für eine Tochter ein dringender Bedarf an einem Bauplatz besteht, möchte die Gemeinde Fließ die Änderung der Siedlungsabgrenzung der Fortschreibung vorziehen.

Der Weiler Spils liegt im nördlichen Bereich des Siedlungsraumes der Gemeinde Fließ auf einem nach Süden ausgerichteten Hang auf etwas über 1400 m Seehöhe und stellt somit den höchstgelegenen Siedlungsbereich der Gemeinde Fließ dar. Im Weiler findet man in erster Linie eine Mischung aus Wohnnutzung und landwirtschaftlichen Betrieben, wobei es kein Dutzend Wohnhäuser gibt. Im derzeit gültigen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ wird für Spils ein Weilerstempel für eine landwirtschaftliche Mischnutzung mit lockerer Bebauung festgelegt.

Die nun von der Gemeinde Fließ in der Änderung angestrebte Erweiterung des Siedlungsbereiches in Spils beläuft sich auf eine Fläche von ca. 1150 m<sup>2</sup>, wobei neben einer entsprechenden verkehrsmäßigen Erschließung 1 Bauplatz geschaffen werden soll. In der Fortschreibung soll ein entsprechend größerer Bereich mit weiteren 2 Bauplätzen in die Siedlungsabgrenzung aufgenommen werden.

Ungeachtet der Absichten der Gemeinde Fließ, die Siedlungsabgrenzung im Weiler Spils zu erweitern, ist aus fachlicher Sicht zu klären, ob erstens ein ausreichender Änderungsgrund für das örtliche Raumordnungskonzept vorliegt und zweitens diese fachlich vertretbar ist. Hierzu sind vor allem auch nach entsprechende Stellungnahmen diverser Fachstellen einzuholen.

Gemäß § 32 Abs. 2, TROG 2011 darf das örtliche Raumordnungskonzept aus gewissen Gründen geändert werden. Für das gegenständliche Vorhaben ist insbesondere lit. c von Relevanz. So darf das örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, wenn „...es sich um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereich oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.“ In diesem Sinn sind somit auch Abrundungen des Siedlungsbereiches ein ausreichender Änderungsgrund, wenn diese zur Schaffung ausreichend großer Bauplätze für bestimmte Bauvorhaben dienen.

Für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde seitens des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinverbauung (WLV) die formal notwendige Beurteilung der Erweiterungsbereiche für das vierte Quartal 2012 per schriftlicher

Mitteilung (28.02.2012, GZ: 3141/54-2012) in Aussicht gestellt, diese liegt allerdings bisher nicht vor. Daher haben sich Verzögerungen im Erstellungsprozess der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben. Aufgrund dieses Umstandes ist es der Gemeinde Fließ auch ein Anliegen, die gegenständliche Änderung als Abrundung des Siedungsbereiches der Fortschreibung vorzuziehen. In diesem Sinn kann aus fachlicher Sicht grundsätzlich ein ausreichender Änderungsgrund für das örtliche Raumordnungskonzept festgestellt werden.

Seitens des Baubezirksamtes Imst-Abteilung Wasserwirtschaft liegt für die Erweiterung des Siedlungsbereiches in Spils eine positive Stellungnahme für die Abwasserentsorgung (13.03.2012, GZ 830/604/18) vor. Die Beurteilung der Wasserversorgung ist aufgrund fehlender Grundlagendaten noch nicht erfolgt. Der Erweiterungsbereich befindet sich innerhalb des raumrelevanten Bereiches für die Beurteilung durch die WLW und ist als gefahrenfrei dargestellt. Des Weiteren befindet sich die gegenständliche Fläche, wie der gesamte Weiler, innerhalb einer landschaftlichen Freihaltefläche. Sonstige naturkundefachlich wertvolle Flächen werden durch die Erweiterung nicht in Anspruch genommen.

Raumplanungsfachlich ist festzuhalten, dass durch die Verzögerungen bei der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die sich ohne verschulden der Gemeinde vor allem aufgrund ausständiger Fachstellungen (WLW, Geologie etc.) ergeben hat, es als vertretbar erachtet werden kann Siedlungsabrundungen aufgrund dringenden Bedarfes vorzuziehen. Für das gegenständliche Ansuchen liegt laut Gemeinde Fließ der dringende Bedarf für eine Tochter von Herrn Knabl Ulrich vor. Durch die Erweiterung der Siedlungsabgrenzung um ca. 2300 m<sup>2</sup> können jedoch wesentlich mehr Bauplätze gebildet werden. Als problematisch ist fachlich auch die Lage der Hofstelle auf der Gp. 5901 zu sehen. Durch eine Verbauung der derzeitigen Freiflächen nördliche des Hofes, könnte der ungehinderte Zugang zu den bewirtschafteten Flächen verloren gehen.

Fachlich kann somit festgehalten werden, dass ein Vorziehen der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gegenüber der Fortschreibung aufgrund der Verzögerungen als vertretbar erachtet wird, vor der Beschlussfassung jedoch noch ausständige Stellungnahmen eingeholt werden sollten.

### Änderungsbereich (Änderungsplan: ORK 6 – Spils)

Im Bereich der Gp. 5901 soll die derzeitige Siedlungsgrenze erweitert werden und die landschaftlich wertvolle Fläche zurückgenommen werden.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage der 6. Änderung des ÖROK einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zu diesen Änderungen eingereicht werden.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt 6. Änderung des ÖROK. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

e) 7. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes – Urgen Ost:

## Erläuterung zu den Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Die Gemeinde Fließ verfügt im Bereich Urgen Ost über Grundstücke, die derzeit außerhalb der Siedlungsabgrenzung liegen. Auf Basis eines Gestaltungskonzepts soll im Bereich der im Eigentum der Gemeinde Fließ befindlichen Grundstücke Gpn. 2820, 2825, 2826, 2836/1 sowie der öffentlichen Straße Gp. 5555/2 ein öffentliches Siedlungsgebiet in verdichteter Bebauung entstehen. Dieses umfasst 13 Bauplätze für die Errichtung von Einfamilienhäusern, wobei in einem Teilbereich am westlichen Rand des Siedlungsgebietes mitunter ein Geschößwohnbau entstehen soll.

Urgen Ost befindet sich im südwestlichen Gemeindegebiet von Fließ, unmittelbar südlich des Inns und ist über eine Brücke von der L 76 Landecker Straße erreichbar. Der geplante Siedlungserweiterungsbereich ist derzeit als Freiland gewidmet, während südlich anschließend daran bereits Wohnhäuser bestehen, die eine Widmung als landwirtschaftliches Mischgebiet aufweisen.

Bei der ins Auge gefassten Erweiterung des Siedlungsbereiches handelt es sich um eine ca. 5570 m<sup>2</sup> große Fläche. Im aktuellen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ ist in diesem Bereich eine Rückwidmungsfläche samt Stempel (W01) sowie im nördlichen und westlichen Randbereich eine ökologische und forstwirtschaftliche Freihaltefläche festgelegt. Für das geplante Siedlungsgebiet liegt ein von PROALP Consult ZT erstelltes Gestaltungs- und Erschließungskonzept vor. Für den Erweiterungsbereich gilt der Weilerstempel für Urgen Ost, der derzeit ein landwirtschaftliche Mischnutzung vorsieht (Z1/L01/D1).

Ungeachtet der Absicht der Gemeinde Fließ ein öffentliches Siedlungsgebiet im Bereich Urgen Ost zu realisieren, ist aus fachlicher Sicht zu klären, ob ein ausreichender Änderungsgrund für das örtliche Raumordnungskonzept vorliegt und die Änderung fachlich vertretbar ist. Hierzu sind vor allem auch entsprechende Stellungnahmen diverser Fachstellen einzuholen.

Gemäß § 32 Abs. 2, TROG 2011 darf das örtliche Raumordnungskonzept aus gewissen Gründen geändert werden. Für das gegenständliche Vorhaben ist lit. a relevant, wonach die Änderung zulässig ist, wenn „...wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe vorliegen und die Änderung den Zielen der örtliche Raumordnung nicht widerspricht“. Im Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in den Zielen des § 2 Abs. 2 lit. c angeführt, dass die Gemeinde Fließ eine aktive Bodenpolitik betreiben möchte, womit insbesondere auch die Schaffung von öffentlichen Siedlungsgebieten gemeint ist. Die Schaffung eines öffentlichen Siedlungsgebiets stellt somit einen ausreichenden Änderungsgrund für das örtliche Raumordnungskonzept dar und entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde Fließ.

Da die Erweiterung des Siedlungsbereiches in Urgen Ost bereits zur Berücksichtigung in der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ aufgenommen wurde, liegen zu der Erweiterung bereits Stellungnahmen diverser Fachstellen vor.

Seitens des Baubezirksamtes Imst-Abteilung Wasserwirtschaft liegt von DI Thomas Walch eine positive schriftliche Stellungnahme zur Abwasserentsorgung vor (13.03.2012, GZ 830/604/18). Die Beurteilung der Trinkwasserversorgung konnte aufgrund fehlender Grundlagendaten nicht in ausreichender Form vorgenommen werden.

DI Marcus Berwanger in seiner Funktion als Sachverständiger des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) hat keine Bedenken gegenüber der Erweiterung des Siedlungsbereiches in Urgen Ost geäußert (16.01.2012, GZ: 3141/04-2012). Seitens des Bundesdenkmalamtes bestehen zu der Änderung der Siedlungsgrenze ebenso keine prinzipiellen Einwände. Von Seiten des Baubezirksamtes Imst-Abteilung Straßenbau wurde der Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, der auch die gegenständliche Erweiterung beinhaltet, grundsätzlich positiv beurteilt (13.02.2012, GZ: 4064/19-12).

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist der Standort Urgen Ost für ein öffentliches Siedlungsgebiet geeignet und entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung der Gemeinde Fließ. Des Weiteren besteht nach Auskunft der Gemeinde bereits ein dringender Bedarf an verfügbaren Bauplätzen, weshalb die Erweiterung der Siedlungsabgrenzung im öffentlichen Interesse positiv beurteilt werden kann.

Da durch die Erweiterung des Siedlungsbereiches in Urgen Ost auch eine ökologische und eine forstwirtschaftliche Freihaltefläche zurückgenommen werden, sind jedenfalls noch Stellungnahmen der Bezirksforstinspektion Landeck und von der Abteilung Natur&Umwelt der BH Landeck einzuholen. Da im Bereich des Siedlungsgebiets eine 30KV Freileitung der TIWAG verläuft, ist auch hier eine schriftliche Stellungnahme einzuholen. Weiters sind dem Bezirksbauamt Imst entsprechende Beurteilungsgrundlagen im Hinblick auf die Versorgung mit Trinkwasser vorzulegen. Für den Beschluss der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind jedenfalls die noch ausständigen Fachstellungen erforderlich.

### Änderungsbereich (Änderungsplan: ORK 7 – Siedlungsgebiet Urgen Ost)

Im Bereich der Gpn. 2820, 2825, 2826, 2836/1 sowie der öffentlichen Straße Gp. 5555/2 wird der Siedlungsbereich erweitert und die ökologische sowie forstwirtschaftliche Freihaltefläche in geringem Ausmaß zurückgenommen. Die Rückwidmungsfläche sowie der dazugehörige Stempel (W01) werden in diesem Bereich aufgehoben. Als baulicher Entwicklungsstempel für den Bereich wird Z2/W11/D2 festgelegt.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage der 7. Änderung des ÖROK einstimmig. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zu diesen Änderungen eingereicht werden.
- (2) Der Gemeinderat beschließt 7. Änderung des ÖROK. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

### 10.) Parkabgabenverordnung – Festsetzung der Parkabgaben

Der Gemeinderat beschließt die Parkabgabenverordnung wie folgt einstimmig:

### **Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabenverordnung der Gemeinde Fließ)**

Auf Grund § 2 Abs. 1 und § 6 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 LGBl.Nr. 9/2006 sowie § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 2005, BGBl. I Nr. 105/2005 wird verordnet:

## **§ 1 Abgabengegenstand**

Die Gemeinde Fließ erhebt eine Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabe)

- In den in Anlage I bezeichneten Kurzparkzonen der Zone 2 während der dort jeweils verordneten Kurzparkzeiten.

## **§ 2 Höhe der Parkabgabe**

- a) Für die ersten 3 Stunden ist das Parken in den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen (Anlage I) gebührenfrei. Ab der vierten Stunde ist eine Abgabe zu entrichten. Diese kann in Form einer Tages – Monats- oder Jahresabgabe entrichtet werden.
- b) Die Abgabe beträgt für einen Tagesparkschein für PKW € 1,--
- c) Die Abgabe beträgt für einen Monatsparkschein für PKW € 10,--.
- d) Die Abgabe beträgt für einen Jahresparkschein für PKW € 80,--.
- e) Die Abgabe beträgt für einen Tagesparkschein für LKW und Busse € 3,--.

## **§ 3 Abgabeananspruch**

Der Abgabeananspruch entsteht nach 180 Minuten nach Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges.

## **§ 4 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Parkabgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

## **§ 5 Ausnahmen**

Nicht abgabepflichtig ist das Abstellen von im § 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 bezeichneten Fahrzeugen.

## **§ 6 Art der Abgabentrachtung, Kontrolleinrichtungen**

- (1) Die Abgabe ist wie folgt zu entrichten:  
Der Parkschein (Tages-, Monats- bzw. Jahresparkschein) ist im Gemeindeamt Fließ, 6521 Fließ Dorf 87, durch Entrichtung des entsprechenden Geldbetrages zu erwerben.
- (2) Abgabentrachtung:
  - a) Tagesparkschein PKW:  
Der bei der Abgabentrachtung nach Abs. 2 b ausgedruckte Tagesparkschein ist im Format von ca. 5 cm x 8 cm in der Farbe WEISS herzustellen und hat jedenfalls neben dem Schriftzug „Gemeinde Fließ“, das Gemeindewappen, das Datum an dem der Tagesparkschein Gültigkeit hat sowie das Kennzeichen des geparkten Fahrzeugs zu enthalten.
  - b) Monatsparkschein PKW:  
Der bei der Abgabentrachtung nach Abs. 2 c ausgedruckte Monatsparkschein ist im Format von ca. 5 cm x 8 cm in der Farbe GELB herzustellen und hat jedenfalls neben dem Schriftzug „Gemeinde Fließ“, das Gemeindewappen, den Zeitraum in dem der Monatsparkschein Gültigkeit hat sowie das Kennzeichen des geparkten Fahrzeugs zu enthalten.
  - c) Jahresparkschein PKW:  
Der bei der Abgabentrachtung nach Abs. 2 d ausgedruckte Jahresparkschein ist im Format von ca. 5 cm x 8 cm in der Farbe HELLGRÜN herzustellen und hat jedenfalls neben dem

Schriftzug „Gemeinde Fließ“, das Gemeindewappen, das Jahr in dem der Jahresparkschein Gültigkeit hat sowie Kennzeichen des geparkten Fahrzeugs zu enthalten.

d) Tagesparkschein LKW und Busse:

Der bei der Abgabeentrichtung nach Abs. 2 e ausgedruckte Tagesparkschein ist im Format von ca. 5 cm x 8 cm in der Farbe ORANGE herzustellen und hat jedenfalls neben dem Schriftzug „Gemeinde Fließ“, das Gemeindewappen, das Datum an dem der Tagesparkschein Gültigkeit hat sowie das Kennzeichen des geparkten Fahrzeugs zu enthalten.

(3) Parkscheine nach Abs. 2 sind Kontrolleinrichtungen im Sinne des § 9 Parkabgabegesetz 2006 und sind bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(4) Parkscheine dürfen nur von der Gemeinde Fließ oder in deren Auftrag hergestellt und vertrieben werden.

## **§ 7 Aufsichtsorgane**

Als Aufsichtsorgane gemäß § 10 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 sind Bedienstete einer privaten Wachgesellschaft (ÖWD Österreichischer Wachdienst) bestellt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem 01.05.2014 in Kraft.

### **11.) Personalangelegenheiten:**

- Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Dienstverträge für Jenewein Claudia und Juen Franz Josef.
- Der Kinderhort startet am 17.02.2014. Röck Caroline leitet diese Betreuungseinrichtung. Sie wird gemeinsam mit Pfandl Johanna, Kathrein Elena und Wille Monika die Kinder betreuen. Das Mittagessen wird entweder im Dorfcafe oder in der Traube eingenommen.

Die Details werden in einer eigenen nicht öffentlichen Niederschrift festgehalten.

### **12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges:**

- a) Der Bürgermeister bietet den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit zur Besichtigung der Volksschule Fließ und des Gemeindezentrums an. Treffpunkt ist am Freitag, den 21.02.2014 um 15.30 Uhr bei der Neuen Mittelschule.
- b) Der Bürgermeister berichtet von 2 Aufsichtsbeschwerden die Dr. Streng Christian bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck eingebracht hat. Einmal geht es um die Ausgrabungsarbeiten beim Bau des Dorfzentrums und einmal um die Aufarbeitung der Euthanasieopfer der Nazizeit.
- c) EGR Gfall Josef informiert über das Gedenkjahr 2015 (Standeschützen 1915). In diesem Jahr sind Gedenkfeiern an der ehemaligen Frontlinie der Standeschützen an der Südfront geplant. In diesem Zusammenhang wurden auch die Namen der Gefallenen aus den einzelnen Gemeinden erhoben. Er ersucht um Anbringung dieser Namen im Bereich des Kriegerdenkmals.
- d) GV Knabl Günter berichtet von einem Zwischenfall bei einer Veranstaltung im Mehrwecksaal mit einem Vertreter der Fa. Stiegl. Er ersucht um Auskunft ob es mit der Fa. Stiegl eine schriftli-

che Vereinbarung über die Abnahme von Getränken bei Veranstaltungen in der Hauptschule gibt. Der Bürgermeister kann berichten, dass es eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung nicht gibt. Sehr wohl hat aber die Fa. Stiegl sämtliche Gläser, Kühlschränke uvm. kostenlos zur Verfügung gestellt. Weiters ist bekannt, dass die Fa. Stiegl (File Herbert) die Vereine von Fließ bei Veranstaltung gut unterstützt. Aus diesen Gründen beziehen sehr viele Vereine ihre Getränke bei der Fa. Stiegl. Diese Problematik wird aber bei der nächsten Vereinsversammlung diskutiert.

- e) GR Hairer Walter berichtet, dass die Pitztal Landesstraße in der Ortsdurchfahrt von Arzl ca. 3 Monate gesperrt sein wird. Die Sperre beginnt voraussichtlich 1 Woche nach Ostern. Auf diese Sperre und auf die großräumigen Umfahrungsmöglichkeiten wird an den entsprechenden Stellen hingewiesen.
- f) GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Partl Alexandra erkundigt sich über die Verwertung der Wertstoffe über den Recyclinghof. Der Bürgermeister kann berichten, dass das System wie eine Börse funktioniert. Wertstoffe (Papier, Karton, Glas, Kunststoff, Altkleider, Metall...) werden an einer Börse angeboten und an den Bestbieter verkauft. Die Gemeinde erhält einen Teil aus diesem Erlös. Voraussetzung für den Verkauf ist jedoch eine sortenreine Trennung der Abfälle. Es deshalb auch notwendig, dass der Recyclinghofarbeiter genau kontrolliert.
- g) GR Schlatter Peter berichtet in diesem Zusammenhang, dass sich im Altkleidercontainer des Öfteren eine Frau aufhält die Kleidungsstücke aussortiert. Der Bürgermeister wird sich erkundigen wer die Genehmigung dazu erteilt hat.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 23.15 Uhr.

Der Schriftführer:

(Martin Zöhrer)

Der Bürgermeister:

(Ing. Bock Hans-Peter)